

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 1

Artikel: Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Jahre 1937

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantone und die Stiftung „Für das Alter“ unterstützt wurden, dehnt der eben erwähnte Bundesbeschluß die Unterstützung aus auf Alters- und Hinterlassenenversicherungen, die sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstrecken, und auf ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität. Zu beachten ist auch, daß die Stiftung „Für das Alter“ nicht ausdrücklich genannt, sondern allgemein von, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckenden Fürsorgeeinrichtungen die Rede ist. Es können demnach auch andere Alters- und Hinterlassenenfürsorge-Institutionen, die die genannte Bedingung erfüllen, vom Bunde berücksichtigt werden.

Zur Vollziehung der Übergangsbestimmungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung entsprechende Vorschläge vorzulegen. Wie wir vernehmen, wird der Entwurf der Ausführungsbestimmungen nicht einer Expertenkommission unterbreitet, sondern den interessierten Stellen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Eine solche interessierte Stelle: die Stiftung „Für das Alter“ ist bereits mit folgenden Vorschlägen an die Bundesbehörden gelangt: 1. Erhöhung der Bundesunterstützung an die Stiftung „Für das Alter“ auf 2 Millionen Franken jährlich; 2. Unterstützung der bedürftigen Greise, nicht Entlastung der Armenkassen muß das Ziel der Altersfürsorge des Bundes sein; 3. eine künftige schweizerische Lösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung darf in keiner Weise präjudiziert werden; 4. die Fürsorge für ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Schweizer muß im Zusammenhang mit der Altersfürsorge und Altersversicherung verwirklicht werden. (S. Zeitschrift „Pro Senectute“, Nr. 4/1938, S. 101 ff.) Diese Vorschläge, namentlich auch Nr. 2 und 3, scheinen uns der Sachlage angemessen zu sein, und wir glauben, daß ihnen auch die Schweizer Armenpflegerkonferenz zustimmen könnte. Was die Subventionierung von, das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft umfassenden Alters- und Hinterlassenenversicherungen anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen im Begriffe ist, eine Altersversicherung ein- und durchzuführen und dafür die Bundessubvention in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei aber nur um eine private freiwillige Versicherung, währenddem das Erstrebenswerte das Obligatorium ist. Das Postulat 3 der Stiftung „Für das Alter“ ist also nicht unnötig. Die neue Kategorie von Unterstützungsbedürftigen: die älteren Arbeitslosen sollten nach dem Vorschlag der Stiftung nicht nur unterstützt, sondern in Arbeitslagern, gemeinnützigen Werkstätten und andern Arbeitsbeschaffungseinrichtungen beschäftigt werden. „Denn“, so lautet die zutreffende, aus der Praxis geschöpfte Begründung, „ein großer Teil dieser mit 50, 55 und 60 Jahren aus dem Erwerbsleben ausgeschalteten Arbeitslosen sehnt sich nach Arbeit und sträubt sich gegen eine bloße Unterstützung.“

Mit Spannung wird man nun in Armen- und Altersfürsorgekreisen den Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluß vom 27. November 1938 entgegensehen.

W.

Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Jahre 1937

Bei einem Rückblick auf die Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Jahre 1937 läßt sich deutlich erkennen, daß sie sich wieder weiter ausgebaut hat und alle ihre Kräfte mobilisiert, um den erhöhten Anforderungen der immer noch andauernden Krisenzeit gerecht zu werden. Der starke Geburtenrückgang in unserem Lande, die in den letzten Jahren sich bemerkbar machende Abneigung gegen die Anstaltsversorgung und die Bevorzugung der Familienunterbringung, ferner das Unver-

mögen vieler Fürsorgebehörden, die Kosten für Anstaltsversorgung aufzubringen, und endlich die viel zu große Zahl von Erziehungs- und Erholungsheimen für die Jugend haben in unserem Anstaltsleben eine Krise herbeigeführt. Sie zeigt sich darin, daß eine ganze Anzahl von Erziehungsanstalten für Schwererziehbare und Erholungsheime eingegangen sind oder andern Zwecken dienstbar gemacht wurden. So hat denn auch der Regierungsrat eines Kantons das Geschenk eines Gebäudes mit Umgebäude zum Zwecke, darin ein Erholungsheim für schwächliche Kinder einzurichten, nach Einholung des Gutachtens einer Expertenkommission abgelehnt mit der Begründung, daß ein Bedürfnis nach einem solchen Heim nicht bestehe. Auf dem Gebiet der Taubstummen- und Blindenfürsorge im besondern tritt noch ein anderes wichtiges Moment hinzu: der starke Rückgang der angeborenen Taubstummheit und Blindheit, so daß namentlich die Anstalten zur Erziehung und Schulung Taubstummer nur noch schwach besetzt sind. Auf diesen beiden Fürsorgegebieten, aber auch in der Geistesschwachenfürsorge schenken die betreffenden Fachverbände dieser Entwicklung die größte Aufmerksamkeit und haben angefangen, die Frage zu beraten, wie das Anstaltswesen umgestaltet und einzelne Anstalten andern Zwecken dienstbar gemacht werden könnten. Eine kantonale Taubstummenanstalt hat ihre Pforten bereits sprachgebrechlichen Kindern geöffnet, eine andere wird sich auch der schwerhörigen Kinder annehmen. — Die Überalterung der schweizerischen Bevölkerung macht sich auch in der Fürsorge des Jahres 1937 bereits geltend, indem wieder eine ganze Anzahl von Altersheimen gegründet wurden, namentlich von privater Seite, so daß man da in Bälde ebenfalls von einem Zuviel reden kann. Mitgewirkt hat bei dieser sich stark entwickelnden Fürsorge für das Alter in Heimen und Anstalten sicherlich auch die Bundesunterstützung für das Alter. — Endlich ist noch zu konstatieren, daß sehr viele Anstalten, namentlich Spitäler, umgebaut oder vergrößert worden sind. Diese auffallende Erscheinung ist zurückzuführen auf den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung und seine Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1937. Darin ist enthalten, daß der Bund unter gewissen Bedingungen nicht nur Tief-, sondern auch Hochbauten (u. a. Spitäler, Armen- und Altersheime) unterstützt bis zu 25% der Gesamtauslagen und auch der zuständige Kanton zu einem Beitrag verpflichtet ist. Verschiedene Kantone haben zu diesem Beschlusse ihrerseits Einführungsbestimmungen erlassen. Es zeigt sich somit auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge eine stärkere Betonung der Arbeitsbeschaffung gegenüber der bloßen Arbeitslosenunterstützung. — Von Neuschöpfungen sind zu nennen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge: ein aufs modernste eingerichtetes Säuglingsheim in Vevey, ein Beobachtungs- und Durchgangsheim „Gotthelfhaus“ auf dem Bleichenberg bei Biberist (Solothurn) und ein Heim Repuis bei Grandson (Waadt) für mindererwerbsfähige männliche Jugendliche (das erste in der romanischen Schweiz); auf dem Gebiet der Erwachsenenfürsorge: ein stattliches Bürgerheim der Gemeinde Küßnacht (Schwyz) in Immensee und ein Alters- und Erholungsheim für Blinde in Lugano.

W.

Basel. Das *bürgerliche Fürsorgeamt* hat im Jahre 1937 sein neues Verwaltungsgebäude an der Schönbeinstraße 34 bezogen und das alte an ein Geschäft verkauft. Die Verteuerung der Lebenskosten veranlaßte eine Neuordnung der Kinderzulagen. Sie betragen nun 1 Fr. per Woche für jedes Kind im Alter bis zu 5 Jahren, 2 Fr. für jedes Kind im Alter von 5—10 Jahren und 3 Fr. für jedes Kind im Alter von 11 und mehr Jahren. Das Amt hat ferner seine Arbeitsfürsorge für die Arbeitslosen ausgebaut. Ein besonderer Beamter besuchte periodisch und